



## **Merkblatt für die Bestellung einer Erbenbescheinigung**

### **Was ist eine Erbenbescheinigung und wozu dient sie?**

Die Erbenbescheinigung ist ein (bedingter) Ausweis über die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft. Sie gibt Auskunft über die erbberechtigten Personen, vorbehaltlich der erbrechtlichen Klagen (Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklage). Sie dient dazu, um einstweilen bis zur Teilung über die Erbschaft verfügen zu können. Finanzinstitute verlangen eine Erbenbescheinigung, damit Geld vom Konto der verstorbenen Person abgehoben werden kann. Eine Erbenbescheinigung wird auch verlangt, wenn ein Grundstück oder Wohneigentum überschrieben oder verkauft werden soll.

### **Wer ist zuständig für die Ausstellung der Erbenbescheinigung?**

Im Kanton Uri ist die Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person zuständig für die Ausstellung der Erbenbescheinigung. In der Gemeinde Schattdorf wird diese durch den Gemeinderat ausgestellt und kann mittels Bestellformular, welches bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, bestellt werden.

### **Wer kann ein Gesuch um Ausstellung einer Erbenbescheinigung einreichen?**

Eine Erbenbescheinigung wird nicht automatisch ausgestellt. Sie wird einem (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben nur auf schriftliches Gesuch hin und nach Einholung der nötigen amtlichen Zivilstandsunterlagen ausgestellt.

### **Was ist zu tun, wenn ein Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag vorhanden ist?**

Eine Erbenbescheinigung darf erst nach Eröffnung vorhandener Verfügungen von Todes wegen (Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag) ausgestellt werden. Amtlich hinterlegte Verfügungen von Todes wegen werden deshalb vom zuständigen Amt direkt der Gemeindeverwaltung zur Eröffnung eingereicht. Auch privat hinterlegte Verfügungen müssen der Gemeindeverwaltung zur Eröffnung eingereicht werden. Eine Erbenbescheinigung kann frühestens nach Ablauf eines Monats seit der Eröffnung ausgestellt werden (Art. 559 ZGB).

### **Was kostet eine Erbenbescheinigung?**

Für die Ausstellung der Erbenbescheinigung wird eine Gebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt CHF 50.--. Zusätzlich werden die angefallenen Kosten, namentlich für die eingeholten Zivilstandsunterlagen, Dokumente und Auskünfte im In-/Ausland sowie die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen in Rechnung gestellt.

### **Was sollte ich tun, wenn ich das Erbe ablehnen möchte?**

Wenn Sie das Erbe ablehnen möchten, sollten Sie auf keinen Fall eine Erbenbescheinigung beantragen. Wenn Sie sich noch nicht sicher sind, ob Sie das Erbe annehmen oder ablehnen, informieren Sie sich zunächst über den Nachlass. Grundsätzlich sollten Sie eine Erbenbescheinigung erst dann beantragen, wenn Sie sicher sind, dass der Nachlass nicht überschuldet ist und Sie das Erbe annehmen möchten.